

***Durchführungsvertrag  
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/03  
Parkplatz für Wohnmobile***

zwischen der Gemeinde Priepert (nachfolgend Gemeinde genannt)  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Giesenberg

und

der Wohnmobilpark Am großen Priepert See GbR  
vertreten durch Frau Sigrid Schade und Herr Tim Holz  
(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

**Präambel**

Das Ziel des Vorhabens ist im Planungsgebiet einen Parkplatz für Wohnmobile zu errichten. Dabei soll das Vorhaben gestalterisch in die bestehende Landschaft integriert werden. Hierbei müssen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege starke Berücksichtigung finden. Das Planungsgebiet wird als Sondergebiet Campingplatz im Sinne des § 10 BauNVO festgesetzt.

Das Vorhaben soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden.

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

Der Vorhabenträger ist Pächter des Planungsgebietes, nachfolgend kurz Vertragsgebiet genannt, auf dem allein das Vorhaben realisiert werden soll.

(Flur 2 der Gemarkung Priepert, Flurstücke 4/4, 4/5, 4/8, 4/9 und 4/10)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Recht zur Bebauung dieser Grundstücke vor Baubeginn zur Gewißheit der Gemeinde Priepert nachzuweisen.

**§ 2**

**Bestandteil des Vertrages**

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/03

bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textliche Festsetzungen und der Begründung

### § 3 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Errichtung des Parkplatzes für Wohnmobile werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung einer Möglichkeit zum gezielten Abstellen von Wohnmobilen
- gezielte Versorgung der Wohnmobile mit Strom und Wasser
- gezielte Entsorgung von anfallendem Abfall, Chemietoilette und Brauchwasser
- Errichtung eines Sanitärhauses mit WC, Wasch- und Duschräumen
- Errichtung eines Empfangsgebäudes mit Servicestation.

Das geplante Bauvorhaben umfaßt maximal 22 Stellflächen für Wohnmobile. Außerdem sind Nebenanlagen für die Errichtung von 2 Pkw-Stellflächen für Betreiber und Besucher, für Mülltonnenplatz und für Entsorgung von Brauchwasser und Chemietoiletten zulässig. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sollen das Sanitärhaus mit WC-, Wasch- und Duschräumen und das Empfangsgebäude mit Servicestation errichtet werden.

Allgemein ist festzustellen, dass das zu errichtenden Sondergebiet der Erholung dient und die zahlreichen Möglichkeiten für die Wandersportler und Naturfreunde erweitert.

### § 4 Realisierung des Vorhabens

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für das Vorhaben innerhalb von 12 Wochen nach Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei der Baugenehmigungsbehörde einen Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Wochen nach Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung zu beginnen und das Vorhaben innerhalb einer Frist von 36 Monaten fertigzustellen.
- (3) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde gemäß § 12 VI BauGB die Satzung aufheben soll, wenn er nicht innerhalb der vorgenannten Fristen das Bauvorhaben einschließlich der Erschließungsanlagen beginnt und abschließt.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Realisierung des Vorhabens einem Dritten übertragen will. Ihm ist bekannt, dass die Gemeinde die Satzung aufheben kann, wenn in diesem Fall Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens innerhalb der genannten Fristen gefährdet ist.

### § 5 Realisierung der Erschließung

- (1) Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über den Weg „An der Freiheit“ von der Kreisstraße kommend.

Ein Ausbau des Weges durch die Gemeinde aufgrund der Realisierung des Vorhabens erfolgt nicht.

Der Vorhabenträger stellt gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche auf Ausbau oder Befestigung des vorhandenen Sandweges.

- (2) Die innere Erschließung beginnt am Eingangstor des Campingplatzes.

Mit Strom und Wasser sind die Grundstücke des Planungsgebietes bereits erschlossen. Diese sind entsprechend den Erfordernissen auszubauen.

Die Anbindung an das vorhandene zentrale Abwassersystem erfolgt mittels eines Pumpwerkes, welcher im südwestlichen Teil des Flurstückes 4/4 angeordnet wird. Von hier aus erfolgt die Einleitung über eine Druckrohrleitung in die vorhandene Freileitung oberhalb der Festwiese.

Die Druckrohrleitung bleibt im Eigentum des Vorhabenträgers. Er trägt alle Wartungs- und Reparaturkosten.

Zur Sicherung des Leitungsrechtes wird auf das Flurstück 3/3 der Flur 2 Gemarkung Priepert eine Dienstbarkeit eingetragen. Die Gemeinde Priepert verzichtet auf eine einmalige Entschädigung für das Leitungsrecht. Die Kosten für die Beurkundung der Eintragung der Dienstbarkeit trägt der Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger erklärt, dass er die Einleitbedingungen, insbesondere die Einleitwerte der Abwasserbeseitigungssatzung des Amtes Wesenberg kennt und diese auch einhält.

Es ist sicherzustellen, dass die Erschließung vor Inbetriebnahme des Campingplatzes fertiggestellt ist.

- (3) Die Herstellung der inneren Erschließung sowie die Realisierung der Festlegung der Begrünung gemäß der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan obliegen dem Vorhabenträger.
- (4) Die Ausgleichsmaßnahmen sind bei Beendigung der Erschließung spätestens jedoch zu Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode zu realisieren. Der Vorhabenträger gewährleistet eine 3jährige Anwuchspflege. Bei Abgang ist er zur Nachpflanzung verpflichtet.

## § 6

### Kostentragung

Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für die Planung, innere Erschließung, äußere Erschließung, Grünordnung und Errichtung des Vorhabens.

Es besteht Einigkeit, dass die innere Erschließung auch die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus einschließt, soweit und sofern diese zur Anbindung von Ver- und Entsorgungsleitungen an das vorhandene oder zu schaffende äußere Erschließungsnetz erforderlich ist.

Insbesondere hat der Vorhabenträger die Grundstückszufahrt auf seine Kosten herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Unterhaltung des Weges „An der Freiheit“ von der Kreisstraße bis zur Grundstücksauffahrt obliegt dem Vorhabenträger. Notwendige Instandsetzungsarbeiten hat der Vorhabenträger auf seine Kosten durchzuführen.

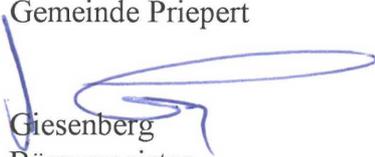
Der Vorhabenträger wird nicht von späteren Beitragsbescheiden nach § 8 und § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes M-V freigestellt.

## § 7 Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass
  - a) die Gemeindevertretung der Gemeinde Priepert den vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Vorhabenträgers als Satzung beschließt;
  - b) dieser Satzungsbeschluß von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt wird;
  - b) der Vorhabenträger den Nachweis über das Recht zu Bebauung am Gebiet gemäß § 1 dieses Vertrages erbringt.
  
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung gemäß § 12 VI BauGB können Ansprüche gegen der Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt.
  
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
  
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im übrigen gleichwohl wirksam bleiben. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige zu ersetzen, die dem erstrebten oder wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
  
- (5) Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je ein Exemplar.

Priepert, den 05.09.2003

Gemeinde Priepert

  
Giesenberg  
Bürgermeister

  
Vorhabenträger